

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Birnbach

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung 12. September 2005 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

§ 4

Gebührentarif

<i>I. Grabstättengebühren – Reihengrabstätten:</i>	<i>Euro</i>
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,00
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00
c) Doppelgrab in der Reihe	780,00
d) Rasenreihengrab	1290,00
e) Urne	390,00
f) Rasenreihenurnengrab	1105,00

<i>II. Grabstättengebühren – Wahlgrabstätten:</i>	<i>Euro</i>
a) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00
b) Urne	390,00

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der c) genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

c) Ausgleichsgebühr/Jahr Doppelgrab	28,00
-------------------------------------	-------

II. Bestattungsgebühren

(für Herrichtung des Grabes, Abräumen des Grabes und erstes Aufhügeln)

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	550,00

c) Urne	240,00
d) Benutzung der Friedhofshalle	150,00

Gebühren für die Beisetzungen von Ausbettungen,
die von anderen Friedhöfen überführt werden:

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	550,00
c) Urne	240,00

Besondere Gebühren:

Gehwege-Platten	120,00
Einmalige Umweltabgabe	60,00

III: Genehmigungsgebühren – (Grabstättenenkämer)

a) Einzelgrabstätten	44,00
b) Familiengrabstätten m. 2 u. 3 Stellen	70,00
c) Familiengrabstätten m. 4 u. mehr Stellen	85,00

Nutzung Gemeindehaus/-zentrum	90,00
-------------------------------	-------

Bei Nichtgemeindemitgliedern:

Orgel bzw. Harmoniumspiel	35,00
Nutzung Kirche	90,00

§5

Schlussbestimmung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. Januar 1996 außer Kraft.

Birnbach, den 9. Januar 2006



(Siegel)

Das Leitungsorgan

Alfred Stroh
.....
Dr. H. Seiwald
.....
Alfred Stroh

.....

Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach

Zur der Sitzung des Presbyteriums am 21.11.2005 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 23 und § 1 Abs. 1 und 2 Verfahrensgesetz ein Pfarrer und 13 weitere Presbyteriumsmitglieder erschienen. Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt ein Pfarrer und 17 weitere Presbyteriumsmitglieder, eine Stelle z.Z. vakant.. Die Sitzung war beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

TOP 4: Friedhof - Gebührenordnung

Die neuen Friedhofsgebühren lagen dem Presbyterium vor der Sitzung vor.

Die Gebühren wurde wie folgt genehmigt:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

mit 12 gegen 2 Stimmen Stimmenthaltungen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez.: Hans-Jörg Ott
(Pfarrer)

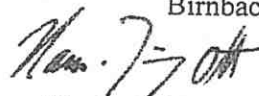
gez.: Dr. Klaus Seevogel
(Presbyter)

gez.: Alfred Stroh
(Presbyter)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.



Birnbach, den 12.01.06

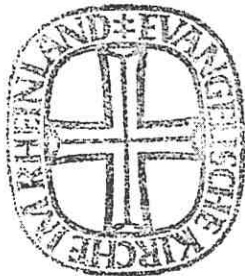

(Vorsitzender)

Genehmigt

bis zum 08.02.2008

Düsseldorf, den 08.02.2006

Schriftstück-Nr. 643080



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Claudia Schwab



Die vorstehend von dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, am 12.01.2006 beschlossene Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird in der durch die Evangelische Kirche im Rheinland genehmigten Form nach Art. 27. Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Vertrag vom 31. März 1962 des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz – verkündet am 03.11.1962 – genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Trier, den 20.04.2006

Im Auftrag

Winfried Pries
Winfried Pries

